

Aarau, 3. November 2025
GV 2022 – 2025 / 329

Botschaft an den Einwohnerrat

Motion «Chaotenschäden fair und unkompliziert ersetzen – konsequent Regress nehmen»

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. September 2025 reichte der Einwohnerrat Christoph Müller (SVP) die Motion «Chaotenschäden fair und unkompliziert ersetzen – konsequent Regress nehmen» ein, mit folgenden Anträgen:

- 1. Dem Einwohnerrat ist eine Vorlage vorzulegen, wonach die Stadt Aarau (fortan: Stadt) für Schäden aufkommt, die wegen Randalen, Vandalismus, Ausschreitungen, etc. im Zusammenhang mit von der Stadt bewilligten oder tolerierten Veranstaltungen (Demonstrationen, Sportveranstaltungen wie Fussball- oder Eishockeyspiele, etc.) an privatem Eigentum (Liegenschaften, Autos, Velos, etc.) entstehen, sofern Dritte – insbesondere eine Versicherung – nicht für den Schaden aufkommen.*
- 2. Die Vorlage zuhanden des Einwohnerrats soll vorsehen, dass die Stadt nach Möglichkeit Regress auf eine zu ermittelnde Täterschaft und/oder die Veranstalterin nimmt.*

Der Motionär führt an, dass «Chaotenschäden» im Normalfall ungedeckt blieben. Falls eine Versicherung vorhanden sei, würden die Prämien ebenfalls durch die Geschädigten bezahlt. Die Stadt ziehe sich – wie andere Gemeinden in der Schweiz – aus der Verantwortung.

1. Formelles

Gemäss § 27 Abs. 1 GO kann jedes Mitglied des Einwohnerrats in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs schriftlich die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen.

Die Motion verlangt sinngemäss die Schaffung einer Rechtsgrundlage, welche die Haftung der Stadt in den vorerwähnten Fällen vorsieht. Gestützt auf §§ 55 und 20 Abs. 2 lit. i GG liegt die Zuständigkeit dafür beim Einwohnerrat. Die Motionsfähigkeit ist damit gegeben.

2. Materielles / Stellungnahme des Stadtrats

2.1 Ausgangslage

Gemäss Art. 3a Abs. 1 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 (SAR 533.100) sind Fussballspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer bewilligungspflichtig. Die Kantonspolizei Aargau nimmt als Bewilligungsbehörde gemäss § 3 Abs. 1 lit. I des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vom 6. Dezember 2002 (Polizeigesetz, PolG; SAR 531.200) eine umfassende Beurteilung der Sicherheitslage vor und entscheidet gestützt auf diese Ergebnisse über die Bewilligungsfähigkeit des jeweiligen Fußballspieles. Die Leitung und Planung des Einsatzes liegt bei der Kantonspolizei Aargau. Die Stadtpolizei Aarau wird jeweils in das Einsatzdispositiv (Verkehrsumleitungen, Strassensperren) miteingebunden.

Das oberste Ziel ist es, die beiden Fanlager zu trennen. Um dies erfolgreich umsetzen zu können, müssen vorgängig die Routen für die jeweiligen Fanmärsche definiert werden. Die Lage des Stadions Brügglifeld hat zur Folge, dass die Anreise der Veranstaltungsteilnehmenden zwingend durch bewohnte Quartiere erfolgen muss. Entsprechend müssen auch die Fanmärsche vom Bahnhof durch die Quartiere zum Stadion geführt werden.

Eine Kanalisierung der Fanmärsche führt unter Umständen an den betroffenen Strassenzügen zu vermehrten Schäden. Es gilt jedoch zu bedenken, dass bei einem unkontrollierten Fanaufmarsch die Streuung der Schäden wesentlich breiter wäre und es an verschiedenen Orten zu Schäden kommen könnte. Darüber hinaus wäre ein gewaltsames Aufeinandertreffen der Fanlager ebenfalls nicht ausgeschlossen. Insgesamt stellt die kontrollierte Leitung der Fanmärsche die geeignetste Massnahme dar, um noch grössere Schäden an Privateigentum, Infrastruktur und Personen zu vermeiden.

Die vorliegende Motion sieht eine über Fussballveranstaltungen hinausgehende Haftung der Stadt für sämtliche Schäden im Zusammenhang mit bewilligten oder tolerierten Veranstaltungen jeglicher Art vor, sofern niemand für den Schaden aufkommt.

2.2 Haftung

Es stellt sich die Frage, wer für die entstandenen Schäden an Privateigentum durch Veranstaltungsteilnehmende, namentlich im Rahmen von Fanmärschen, haftet. Das Schweizerische Recht kennt Haftungsgrundlagen im Bereich des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Wie den nachstehenden Erwägungen zu entnehmen ist, ist die Gesetzgebungskompetenz in beiden Rechtsbereichen abschliessend und die Schaffung einer weiteren Haftungsgrundlage daher unzulässig. Ebenfalls besteht keine Haftung der Stadt gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen.

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Haftung

Nach § 75 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (Kantonsverfassung, KV; SAR 110.000) haften die Gemeinden für denjenigen Schaden, den ihre Mitarbeitenden in Ausübung der amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursachen. Sie haften dabei auch

für rechtmässig verursachte Schäden, wenn Einzelne davon schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen. Die Geltendmachung des Haftungsanspruchs sowie der Regress auf Mitarbeitende, die den Schaden schuldhaft verursacht haben, sind im Haftungsgesetz des Kantons Aargau vom 24. März 2009 (HG; SAR 150.200) geregelt (Art. 75 Abs. 1 und 3 KV).

Soweit im Rahmen einer Veranstaltung Schäden entstehen, für welche die Stadt einzustehen hat, kann eine Haftung gestützt auf die vorerwähnten Bestimmungen geltend gemacht werden.

§ 75 Abs. 1 KV statuiert eine ausschliessliche Gesetzgebungskompetenz des Kantons im Bereich der Haftung von Gemeinwesen. Weitere Regelungen durch die Gemeinden sind nicht zulässig.

2.2.2 Privatrechtliche Haftung

Die Haftung eines Gemeinwesens richtet sich nach dem Privatrecht, wenn dieses etwa als Werk- oder Grundeigentümer auftritt (RÜSSLI MARKUS, Das neue Haftungsgesetz des Kantons Aargau – ein Überblick, in: ZBI 110/2009, S. 676 ff., Ziff. 4). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Zivilrechts ist ebenfalls abschliessend (Art. 122 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Zum Zivilrecht im vorerwähnten Sinne gehören das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220) und das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210). Die Schaffung weiterer Haftungsgrundlagen ist nicht zulässig.

Werkeigentümerhaftung

Gemäss Art. 58 Abs. 1 OR hat der Eigentümer eines Gebäudes oder eines Werks den Schaden zu ersetzen, den diese infolge fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen. Ein Regress auf Personen, die dafür verantwortlich sind, ist nach Art. 58 Abs. 2 OR ebenfalls möglich.

Für den Fall von Schäden im Zusammenhang mit Veranstaltungen bietet Art. 58 Abs. 1 OR für die betroffenen Privateigentümer aber keinen Rechtsschutz. Schliesslich wird der Schaden durch Veranstaltungsteilnehmende verursacht und nicht durch ein Gebäude oder ein Werk, welches im Eigentum der Stadt steht. Die Stadt haftet folglich nicht gestützt auf Art. 58 OR für entstandene Schäden an Privateigentum durch Veranstaltungsteilnehmende.

Grundeigentümerhaftung

Wird jemand dadurch, dass ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet, geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er gestützt auf Art. 679 Abs. 1 ZGB auf Beseitigung der Schädigung oder auf Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen.

Die Stadt überschreitet ihr Eigentumsrecht im Rahmen der Sportveranstaltungen nicht und entsprechend ist ihr auch der Schaden, welcher durch Veranstaltungsteilnehmende verursacht wird, nicht zuzurechnen. Dasselbe gilt für andere Veranstaltungen, welche auf städtischem Grund stattfinden, soweit der Schaden durch Teilnehmende dieser Veranstaltung

verursacht wird. Art. 679 Abs. 1 ZGB bildet somit keine Haftungsgrundlage, um der Stadt die Schäden an Privateigentum zu überbinden.

Weitere

Als weitere privatrechtliche Haftungsgrundlagen fallen eine vertragliche Haftung sowie eine Haftung aus unerlaubter Handlung nach Art. 41 OR durch die Stadt ausser Betracht. Einerseits bestehen keine vertraglichen Beziehungen, weshalb es an einer entsprechenden Haftungsgrundlage fehlt. Andererseits statuiert Art. 41 OR, dass der Schädiger für den entstandenen Schaden, welchen er etwa an fremdem Eigentum angerichtet hat, haftet. Die Stadt verursacht im Rahmen von Veranstaltungen keinen Schaden. Es sind dies die Veranstaltungsteilnehmenden. Eine Haftung nach Art. 41 OR kann folglich nur gegenüber den Teilnehmern der Veranstaltung geltend gemacht werden, die den Schaden tatsächlich verursacht haben.

2.3 Kostenübernahme durch die Stadt

Weiter stellt sich die Frage, ob die Stadt unabhängig von einer Haftungsnorm Kosten im Zusammenhang mit der Reparatur von Schäden an Privateigentum übernehmen soll. Zu denken ist etwa an eine Fonds-basierte Finanzierung. Zur Begleichung dieser Kosten müssten Steuergelder verwendet werden. Steuergelder dürfen aber lediglich für öffentliche Aufgaben eingesetzt werden und haben der Allgemeinheit zu dienen. Werden Kosten zur Begleichung von Schäden Privater übernommen, dient diese Kostenübernahme nicht der Allgemeinheit. Ebenfalls handelt es sich bei der Finanzierung von Reparaturen an Privateigentum um keine öffentliche Aufgabe. Entsprechend fällt auch eine solche Kostenübernahme ausser Betracht.

2.4 Fazit

Die Haftungsgrundlagen im öffentlichen Recht und im Privatrecht sind abschliessend geregelt. Es bleibt somit kein Platz für die Schaffung einer zusätzlichen Haftungsgrundlage. Die Stadt ist gestützt auf die vorerwähnten Haftungsgrundlagen nicht verantwortlich für die Schäden, welche durch Veranstaltungsteilnehmende verursacht werden. Eine Finanzierung der Reparatur dieser Schäden mit Steuergeldern ist ebenfalls nicht zulässig.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Die Motion «Chaotenschäden fair und unkompliziert ersetzen – konsequent Regress nehmen» wird nicht überwiesen.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Dr. Marco Salvini
Stadtschreiber